

**Polzeiverordnung
der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz / Schönwölkau**

**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der
Verkehrsflächen und Anlagen und vor öffentlichen Beeinträchtigungen und
über das Anbringen von Hausnummern**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit §1 Abs. 1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung von 15. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) sowie § 36 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, Ziff. 1 SächsKomZG vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1999 (SächsGVOBl. S. 398) hat der Gemeinschaftsausschuss am 09.10.2001 und der Gemeinderat Krostitz, als erfüllende Gemeinde,

am 27.09.2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Benutzung von Wertstoffcontainern für metallische Altstoffe und Altglas

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 8 Tierhaltung
- § 9 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- § 10 Ordnungsvorschriften
- § 11 Benutzung der Kinderspielplätze

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 12 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 13 Zulassung von Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Krostitz/Schönwölkau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden bzw. bestimmungsgemäß zugänglichen

- gärtnerisch gestalteten Grün- und Erholungsanlagen, welche der Erholung der Bevölkerung bzw. der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen; Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, die zu den Grün- und Erholungsanlagen gehörenden Wege, Rasenflächen und Kinderspiel- und Sportplätze.
- Gemeindemobilen; (Bänke, Abfallbehälter u.ä.)
- mit dem Boden fest verankerte Nebeneinrichtungen (Buswartehäuschen, Brückengeländer, Beleuchtungskörper usw.).

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1) In Grün- und Erholungsanlagen sind jegliche Verunreinigungen untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von sonstigen Gefahren verursachenden Gegenständen (spitze, scharfe Gegenstände).

(2) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln u.ä. eingeworfen werden. Das Einwerfen anderer Abfälle, insbesondere von Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffen, ist verboten.

(3) Hat jemand Verunreinigungen verursacht oder verursachen lassen, so ist dieser unverzüglich zur Säuberung verpflichtet.

§ 4

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafel, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. des § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Dennoch verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern bzw. beaufsichtigenden Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen sind Tiere fernzuhalten.

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von Uhr 19.00 bis 07.00 Uhr und zusätzlich an Samstagen in der Zeit von 13.00-15.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen u. Ä..
Andere gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. die des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung (= Rasenmäherlärmverordnung), sind zu beachten.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern für metallische Altstoffe und Altglas

- (1) Das Einwerfen von metallischen Altstoffen und Altglas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Die Regelungen des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum i.S. des § 2 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier,

insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

- (3) Hunde sind in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen angeleint zu führen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten die Gesundheit von Personen und anderen Tieren gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Sächs. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5 – Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 10

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt,
 - a) mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenstühle, Grün-, Sport- und Erholungsanlagen zu befahren bzw. diese dort abzustellen.
 - b) in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Anpflanzungen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
 - c) auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Gemeindemobiliar oder Nebeneinrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - d) in Grün- und Erholungsanlagen zu zelten oder zu übernachten

§ 11

Benutzung der Kinderspielplätze

- (1) Geräte und Anlagen auf Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder andere Altersgrenzen festgelegt sind.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei den, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, dass durch Schilder andere Aufenthalts- bzw. Benutzungszeiten festgelegt sind.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 12

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizei kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7– Schlussbestimmungen

§ 13

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Verunreinigungen verursacht oder verursachen lassen
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Abfallbehälter nicht nur für Kleinabfälle benutzt oder andere Abfälle eingeworfen
 3. entgegen § 4 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
 4. entgegen § 5 Abs. 1 die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von Geräten und Einrichtungen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Sportplätzen fernhält,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr, zusätzlich an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr durchführt und damit die Ruhe anderer stört, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Festlegungen.)
 7. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr metallische Altstoffe oder Altglas in Wertstoffcontainer einwirft, (Für Verstöße gegen das Sonn- und Feiertagsgesetz gelten die dort getroffenen Festlegungen.)

8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
9. entgegen § 8 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
10. entgegen § 8 Abs. 3 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer anbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis hat,
12. entgegen § 10 Abs. 1a mit einem motorbetriebenen Fahrzeug Grün-, Sport- oder Erholungsanlagen befährt bzw. dieses dort abstellt
13. entgegen § 10 Abs. 1b in Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen entfernt oder beschädigt,
14. entgegen § 10 Abs. 1c auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen Gemeindemobiliar und Nebeneinrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt
15. entgegen § 10 Abs. 1d in Anlagen zeltet oder übernachtet
16. entgegen § 11 Abs. 1 Kinderspielplätze benutzt, obwohl die vorgeschriebene Altersbegrenzung überschritten ist
17. entgegen § 11 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen Fußball spielt
18. entgegen § 11 Abs. 3 Kinderspielplätze zu anderen Zeiten benutzt
19. entgegen § 12 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 12 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach § 17 Abs. 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 bis 4 des OWiG geahndet werden.

§ 15

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, dem Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Abfallsatzung des Landkreises Delitzsch, der Sächs. Bauordnung und dem Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen, dem Sächs. Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Sächs. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, dem Versammlungsgesetz, der Sächsischen Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, den Verordnungen über Rasenmäherlärm und Lärm aus Sport- und Spielstätten, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz und der Gefahrstoffverordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.